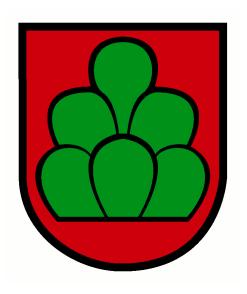
# PERSONALANSTELLUNGSVERORDNUNG



### Inhaltsverzeichnis

			Seite
Art.	1	Geltungsbereich	2
Art.	2	Ergänzendes Recht	2
Art.	3	Personalverantwortung	2
Art.	4	Kader	2
Art.	5	Mitarbeitergespräch MAG	2
Art.	6	Zuständigkeit MAG	2
Art.	7	Gehaltsaufstieg / Rückstufung nach Beurteilung	2/3
Art.	8	Teuerungsausgleich	3
Art.	9	Aussergewöhnliche Leistung	3
Art.	10	Treueprämie	3
Art.	11	Arbeitszeit	3
Art.	12	Arbeitsfreie Tage	3
Art.	13	Überzeit, Wochenend- und Nachtarbeit	3 / 4
Art.	14	Externe Weiterbildung	4
Art.	15	Entschädigungen und Spesen	4
Art.	16	Inkrafttreten	2
Anh	ang	Entschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen	5/6
Aufle	ageze	eugnis	6

Alle in dieser Verordnung genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für Frauen.

#### Geltungsbereich

**Art. 1** Die Vorschriften der nachfolgenden Verordnung gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen und den Angestellten nach Abs. 2 für das gesamte Personal der Einwohnergemeinde Eriswil.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.

#### Ergänzendes Recht

**Art. 2** <sup>1</sup>Wo diese Verordnung nichts anderes regelt, gelten die jeweiligen Personalbestimmungen des Kantons Bern. <sup>2</sup>Wo auf kantonaler Ebene die Direktionen zuständig sind, fällt die Kompetenz in diesen Punkten auf Gemeindeebene dem Gemeinderat zu.

#### Personalverantwortung

**Art. 3** Der Gemeindepräsident ist Personalverantwortlicher der Einwohnergemeinde. Der Gemeinderat übt die Aufsicht aus und ist Entscheidungsbehörde in Personal- und Besoldungsfragen, soweit diese Zuständigkeiten nicht delegiert wurden.

#### Kader

**Art. 4** Das Kader ist für einen zweckmässigen und wirtschaftlichen Personaleinsatz verantwortlich.

#### Mitarbeitergespräch MAG

**Art. 5** <sup>1</sup>Mit dem öffentlich-rechtlich angestellten Personal wird jährlich mindestens ein Mitarbeitergespräch geführt.

<sup>2</sup>Das Mitarbeitergespräch erfolgt in der Regel im Oktober und wird schriftlich dokumentiert.

<sup>3</sup>Mit dem Mitarbeitergespräch wird auch die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung durchgeführt.

<sup>4</sup>Mitarbeitergespräche mit privatrechtlich angestellten Personen werden bei Bedarf geführt.

#### Zuständigkeit MAG

**Art. 6** <sup>1</sup>Der Gemeindepräsident und der Ressortvorsteher Finanzen und Bildung sind für das Mitarbeitergespräch des Kaders verantwortlich.

<sup>2</sup>Das Kader ist für das Mitarbeitergespräch der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.

<sup>3</sup>Der zuständige Ressortvorsteher führt im Beisein des Gemeindeschreibers das Mitarbeitergespräch mit dem Personal, welches nicht dem Kader unterstellt ist.

#### Gehaltsaufstieg / Rückstufung nach Beurteilung

**Art. 7** <sup>1</sup>In Art. 7 Personalreglement wird festgehalten, dass ein Gehaltsaufstieg von der Erfahrung sowie von der individuellen Leistung und vom Verhalten abhängig ist.

<sup>2</sup>Ein Stufenaufstieg sowie Rückstufungen können nur für Arbeitsverhältnisse erfolgen, die bereits 6 Monate oder länger dauern. Sie werden im Normallfall per 1. Januar des folgenden Jahres vorgenommen.

Beurteilungsqualifikation A: jährlich bis zu acht Gehaltsstufen, Beurteilungsqualifikation B: jährlich bis zu fünf Gehaltsstufen, Beurteilungsqualifikation C: jährlich bis zu zwei Gehaltsstufen, Beurteilungsqualifikationen D und E: jährlich Rückstufungen bis zu vier Gehaltsstufen.

#### Teuerungsausgleich

**Art. 8** Der Gemeinderat richtet sich bei der Anpassung der Gehälter und Entschädigungen an die Teuerung nach den vom Regierungsrat des Kantons Bern festgelegten Grundsätzen.

## Aussergewöhnliche Leistung

**Art. 9** Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 1'000.00 belohnen.

#### Treueprämie

**Art. 10** ¹Dem öffentlich-rechtlich angestellten Personal werden im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad folgende Treueprämien ausgerichtet:

 nach 5 Jahren
 Fr. 1'000.00

 nach 10 Jahren
 Fr. 3'000.00

 nach 15 Jahren
 Fr. 4'000.00

nach 20 Jahren alle 5 Jahre 1 Monatslohn oder 20 Ferientage <sup>2</sup> Die Treueprämie ab dem 20. Dienstjahr kann auch in Ferien und Lohnbezug aufgeteilt werden.

<sup>3</sup> Dieser Artikel findet ebenfalls für das privatrechtlich angestellte Personal Anwendung.

#### **Arbeitszeit**

**Art. 11** <sup>1</sup> Für das Personal der Einwohnergemeinde gilt grundsätzlich das Arbeitszeitmodell der Jahresarbeitszeit des Kantons Bern. Dies entspricht 42 Stunden pro Woche.

<sup>2</sup> Am Ende einer einjährigen Abrechnungsperiode darf ein Saldo von höchstens 50 Plus- oder Minusstunden auf die neue Abrechnungsperiode übertragen werden. Abweichungen sind auf schriftliches Gesuch hin vom Personalverantwortlichen zu bewilligen. Für Werkdienst und Kader gilt ein maximaler Saldo von 100 Plusstunden.

<sup>3</sup> Als Blockzeit für das Verwaltungspersonal gelten die Schalteröffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Eriswil. Absenzen innerhalb dieser Blockzeiten sind vom Gemeindeschreiber zu bewilligen.

<sup>4</sup> Das Personal hat eine Arbeitszeitkontrolle zu führen, welche vom Vorgesetzten periodisch überprüft wird.

#### Arbeitsfreie Tage

**Art. 12** <sup>1</sup> Es gelten die arbeitsfreien Tage gemäss kantonaler Regelung.

<sup>2</sup> Ferner bleibt der Schalter der Gemeindeverwaltung am Freitag nach Auffahrt und an den Vormittagen des 24. und 31. Dezember geschlossen. Das Personal hat die Möglichkeit, die halben Arbeitstage mit dem Ferien- oder Arbeitszeitsaldo zu kompensieren.

#### Überzeit, Wochenendund Nachtarbeit

**Art. 13** <sup>1</sup> Überzeit gilt als solche, wenn sie durch den Gemeinderat angeordnet ist. Sie wird zusätzlich zur ordentlichen Arbeitszeit geleistet. Angeordnete Überzeit ist in der Regel mit Kompensation durch Freizeit im selben Umfang innert Jahresfrist auszugleichen.

<sup>2</sup> Als Nachtarbeit gilt die zwischen 20.00 und 06.00 Uhr geleistete Arbeit. Als Wochenendarbeit gelten die samstags zwischen

12.00 und 20.00 Uhr verrichteten Arbeiten. Sonntags und an öffentlichen Feiertagen zwischen 06.00 und 20.00 Uhr geleistete Arbeit gilt als Sonntagsarbeit (Abendsitzungen sind von diesen Zuschlägen ausgeschlossen).

- <sup>3</sup> Es gelten folgende Zuschläge für Wochenend-, Sonntags- und Nachtarbeit:
- 25 % bei Nachtarbeit und samstags (ab 12.00 bis 20.00 Uhr)
- 50 % Sonntagsarbeit und an öffentlichen Feiertagen. Die Zuschläge für öffentlich-rechtlich angestelltes Personal sind dem jeweiligen Zeitsaldo gutzuschreiben und mit Kompensation durch Freizeit auszugleichen. Ist dies aus betriebstechnischen Gründen nicht möglich, werden die Zuschläge ausbezahlt.

#### Externe Weiterbildung

- **Art. 14** <sup>1</sup> Externe Weiterbildungen im überwiegenden Interesse der Gemeinde werden in der Regel durch Gewährung von Urlaub und Beiträgen unterstützt.
- <sup>2</sup> Weiterbildungen die fünf Tage oder weniger lange dauern bewilligt der Personalverantwortliche. Die Kosten dafür werden bis zu Fr. 1'000.00 im vollen Umfang übernommen.
- <sup>3</sup> Die Einwohnergemeinde beteiligt sich mit 50 % an den beitragsberechtigten Kosten. Als beitragsberechtigte Kosten gelten Prüfungs-, Schul- und Kursgelder.
- <sup>4</sup> Werden Beiträge oder Urlaub für Weiterbildungen gewährt, welche länger als fünf Tage dauern, besteht folgende Rückzahlungspflicht:
- bei vorzeitigem Abbruch der Weiterbildung 100 %;
- bei Austritt während der Weiterbildung oder während des ersten Jahres nach Abschluss der Weiterbildung 100 %;
- bei Austritt während des zweiten Jahres nach Abschluss der Weiterbildung 50 %.
- <sup>5</sup> Vor Beginn der Weiterbildung ist die Rückzahlungspflicht schriftlich festzuhalten und vom Arbeitnehmer zu unterzeichnen.

#### Entschädigungen und Spesen

**Art. 15** Die Entschädigungen und Spesen für Personal und Behördenmitglieder werden im Anhang geregelt.

#### Inkrafttreten

**Art. 16** <sup>1</sup> Diese Verordnung mit Anhang tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Personalanstellungsverordnung vom 16. November 2016 wird aufgehoben.

Diese Verordnung wurde an der Gemeinderatssitzung vom 22. August 2018 genehmigt.

#### **GEMEINDERAT ERISWIL**

Die Präsidentin Der Sekretär

Sonja Straumann Stefan Bürki

### Anhang - Entschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

1.	Entschädigungen Funktion	Entsch	ädigung
1.1	Kommissionen Präsident Baukommission und Versorgungskommission pro Jahr Mit den Entschädigungen ist bis auf die effektiven Auslage Reisespesen, auswärtige Mahlzeiten, etc.) alles abgedect Aufwände, Sitzungsgelder oder Stundenentschädigunger besondere Aufgaben nach Ziffer 1.4 vergütet. Präsident Forstkommission pro Jahr Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziffern 2.1 und 2.2	Fr. en (beis ct. Zusät	1'000.00 spielsweise tzliche
1.2	<u>Delegierte (ohne Gemeinderäte)</u> gemäss Ziffer 2.1 Bst. e)		
1.3	Ver- und Entsorgung (Elektro, Wasser, Abwasser und Abfal Zählerableser (Elektrozähler und Wasserzähler)	<u>l)</u> Fr.	25.00**
1.4	Stundenentschädigungen Stundenentschädigung besondere Aufgaben* *(Die Kommissionen definieren besondere Aufgaben für ih	Fr. nre Mitg	25.00** Ilieder)
1.5	Wahl- und Abstimmungsausschuss (Stundenentschädigun Präsident Mitglieder	g <u>)</u> Fr. Fr.	25.00** 20.00**
1.6	Funktionäre (Stundenentschädigung) Aushilfen Reinigungspersonal, Erhebungsstellenleiter und C Waldarbeiter, Holzer, Brunnenmeister-Stv., Bannwarte Forstkassier (Gemeindewald) Aushilfen Winterdienst (inkl. Zuschlag von Fr. 5.00)	Gemein Fr. Fr. Fr.	deschätzer, 25.00** 25.00** 30.00**
1.7	<u>Funktionäre (Pauschale)</u> Brunnenmeister	Fr.	10'500.00
1.8	Minderjährige Aushilfen Die Entschädigung von Minderjährigen richtet sich nach o Vorgaben (BSIG Nr. 1/153.01/6.1)	len kan	tonalen

<sup>\*\*</sup> Zu den ausgewiesenen Stundenansätzen sind jeweils noch die Ferien- und die Feiertagsentschädigung aufzurechnen.

#### 2. Sitzungsgelder und Spesen

#### 2.1 <u>Tag- und Sitzungsgelder</u>

Mitglieder der ständigen Kommissionen, der Spezialkommissionen, Gemeindedelegierte und Angestellte erhalten:

а	Kurzsitzung bis 1 Stunde	Fr.	20.00
b	Sitzung bis 3 Stunden	Fr.	40.00
С	Sitzung ab 3 Stunden	Fr.	80.00
Diese	e Regelung gilt für Abendsitzungen	ab 18	.00 Uhr.

- d Sofern die Sitzung nicht als Arbeitszeit gewählt wird, ist dem Sekretär ein doppeltes Sitzungsgeld anzurechnen. Wird die Sitzung als Arbeitszeit gewählt, wird kein Sitzungsgeld ausgerichtet.
- e Der Besuch von Kursen, Versammlungen, Informationsanlässen oder ähnlichen Veranstaltungen wird für nicht angestellte Personen mit einem Taggeld gemäss folgender Auflistung entschädigt.

Bis zu 1 Stunde
 Bis zu 3 Stunden
 Bis zu 5 Stunden
 Ab 5 Stunden
 Fr. 20.00
 Fr. 40.00
 Fr. 80.00
 Fr. 160.00

Nicht zur anrechenbaren Zeit gehören beispielsweise Apéros, Nachtessen und dergleichen im Anschluss an eine Veranstaltung.

f Werden Delegierte von der Institution in welcher sie delegiert sind entschädigt, entfällt das Taggeld durch die Gemeinde. Fällt diese Entschädigung tiefer aus, als die vorgenannten Taggeldansätze, wird die entstandene Differenz durch die Einwohnergemeinde entschädigt.

#### 2.2 <u>Reisespesen und Mahlzeiten</u>

- a Es wird ein Bahnbillett 2. Klasse oder Fr. 0.70 pro Autokilometer entschädigt. Nach Möglichkeiten sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Reisen auf dem Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.
- b Pro auswärts eingenommene Hauptmahlzeit, sofern die auswärtige Verpflegung unumgänglich ist, gilt die vom Regierungsrat des Kantons Bern festgelegte Entschädigung.

#### **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat diese Verordnung vom 22. August 2018 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Trachselwald Nr. 35 vom 30. August 2018 bekannt.

Eriswil, 5. Oktober 2018

#### **GEMEINDESCHREIBEREI ERISWIL**

Der Gemeindeschreiber

Stefan Bürki